**B E K A N N T M A C H U N G**

**Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage**

Die Biogas Immobilien GbR, Schmiedestraße 1 in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, vertreten durch die IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, Calbische Straße 17 in 39122 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 04. Juni 2021 beim Salzlandkreis die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb nach § 16 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG einer

* **Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von**
	+ **gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff,**

**und**

* + **Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenen Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff**

**mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 bzw. 20 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,**

am Standort **Am Schwabeplan 6a in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben**

Gemarkung: **Gatersleben**, Flur: **1**, Flurstück: **499**

Gemäß § 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Gemäß der Prüfung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

* Der Standort der Verbrennungsmotorenanlage befindet sich nicht innerhalb oder am Rand eines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Markus Bauer

Landrat